

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke

Endbericht der Schwerpunktaktion A-005-18



März 2019

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-005-18 „Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke“ war eine Überprüfung dieser Produktgruppe, z. B. diätetische Mittel gegen Reizdarm, gegen Blasenentzündung oder gegen Säuglingskoliken. Es handelt sich dabei nicht um Medikamente.

Zehn Proben aus ganz Österreich wurden untersucht.

- vier Proben wurden beanstandet

Bei sechs der zehn untersuchten Proben handelte es sich um Lebensmittel zur Ernährung von zu früh geborenen Säuglingen („Frühchen“) sowie um ein Frauenmilchsupplement. Diese Spezialprodukte wurden ausschließlich bezüglich mikrobiologischer Aspekte untersucht und waren diesbezüglich nicht zu beanstanden.

Hintergrundinformation

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für spezielle Patientinnen- und Patientengruppen zur teilweisen Ernährung konzipiert sind, werden in vielen Fällen mit unzulässigen Wirkungsaussagen beworben. Oft sind diese Produkte aufgrund ihrer Zusammensetzung Nahrungsergänzungsmittel und dürfen nicht als Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke vermarktet werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 10

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Novel Food Verordnung (EU) 2015/2283
- Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke Nr. 416/2000 (Kennzeichnung)
- Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke Nr. 416/2000 (Zusammensetzung)
- Verordnung über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006
- Nahrungsergänzungsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 88/2004 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 40 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹	davon mit Hinweis ² (Anzahl)
nicht beanstandet	6	60,0	(31 %; 83 %)	0
beanstandet	4	40,0	(17 %; 69 %)	0
gesamt	10	100,0	---	0

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

² Bei Auffälligkeiten, die noch nicht zu einer Beanstandung führen (z. B. Analysenwerte knapp unter dem erlaubten Höchstgehalt) und bei geringfügigen Mängeln, die eine Beanstandung und verwaltungsrechtliche Anzeige nicht rechtfertigen würden, werden Hinweise in Form einer schriftlichen Information an die zuständige Landesbehörde übermittelt.

Eine Probe entsprach nicht der Novel Food Verordnung (EU) 2015/2283.

Eine Probe wurde aufgrund von Kennzeichnungsmängeln nach der Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke BGBl. II Nr. 416/2000 beanstandet.

Zwei Proben entsprachen hinsichtlich ihrer substantiellen stofflichen Zusammensetzung nicht den Anforderungen der Verordnung über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, BGBl. II Nr. 416/2000.

Eine weitere Probe wurde aufgrund eines Kennzeichnungsverstoßes nach der Verordnung über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (EG) Nr. 1924/2006 (CLAIMS-V) beanstandet

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.